



Straßenbaubehörde:
Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 09.03.2021 wird,

- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:
Flurnummer:

Sägewerkstraße
9933-0-1038 Gemarkung Surheim (Teilweise)
9933-0-1039/9 Gemarkung Surheim (Ganz)
9933-0-1039/10 Gemarkung Surheim (Ganz)
9933-0-1833 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Abzweigung von der Ortsstraße "Helfau" bei Fl.Nr.
104/3, Gemarkung Surheim

Anfangspunkt:

Südöstliches Ende Fl.Nr. 1039/6, Gemarkung Surheim
Einmündung von der Ortsstraße "Helfau" bei Fl.Nr.
1834, Gemarkung Surheim

Endpunkt:

Ortsdurchfahrt Obersurheim
0,893 km

Endpunkt Stichstraße:

0,893 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim	0,000	0,893	0,893

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10.03.2021

Andreas Buchwinkler
1. Bürgermeister